

Zeitschrift: Thurgauer Jahrbuch
Band: 48 (1973)

Artikel: Das letzte Todesurteil im Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-699290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am 19. April 1872 hat das Geschworenengericht des Kantons Thurgau den Mörder Georg Oettli auf Grund des Strafgesetzes von 1841 zum Tode verurteilt. Das Gesetz kannte für vorsätzlichen Mord nur diese Strafe, verlangte aber, daß der Verteidiger ein Begnadigungsgesuch an den Großen Rat richten müsse. Am 27. April verwandelte denn auch der Große Rat die Todesstrafe mit 78 gegen 13 Stimmen zu lebenslänglichem Zuchthaus. Die Vollstreckung der Todesstrafe entsprach nicht mehr dem liberalen Volksempfinden. Zwei Jahre später wurde denn auch mit der neuen Bundesverfassung, für die man sich im Thurgau mit großer Mehrheit ausgesprochen hatte, die Todesstrafe auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft abgeschafft, bis sie durch eine Revision im Jahre 1879 den Kantonen für unpolitische Verbrechen wieder erlaubt wurde. Der Thurgau machte aber nicht mehr davon Gebrauch. Wir drucken im folgenden den interessanten Prozeßbericht aus der «Thurgauer Zeitung» ab, der zeigt, wie schon vor hundert Jahren sorgfältig und verständnisvoll abgewogen wurde.

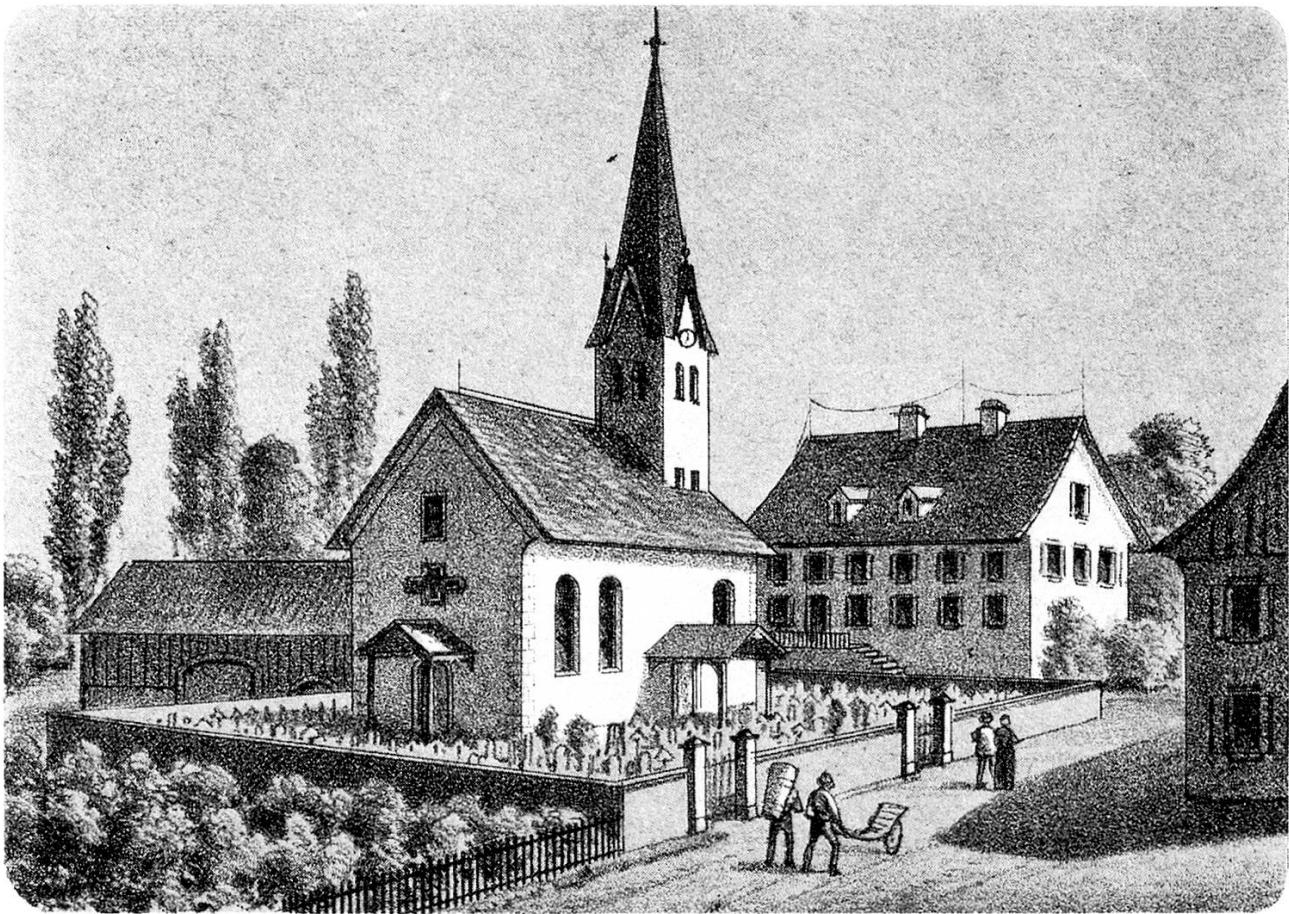
Der Prozeß Georg Oettli

Georg Oettli ist aus Rothenhausen gebürtig, zweiunddreißig Jahre alt. Frühzeitig verlor der geistig wenig begabte Mensch seine Eltern, erlernte dann das Weber- und nachher das Schreinerhandwerk, ohne es darin gerade weit zu bringen. Nach den Aussagen seiner Meister zeigte er wenig Intelligenz, war viel launisch, ohne jedoch irgendwie einen streitsüchtigen Charakter zu zeigen. Diese Launen zogen Oettli oft schwere Strafen zu, speziell bei seinem ersten Lehrmeister, der ihn oft mit Schlägen traktierte, die nach den Aussagen des Meisters indes jeweilen zur Folge gehabt haben sollen, daß Oettli seine Arbeit dann wieder längere Zeit gehörig verrichtete. Später ging Oettli auf die Wanderschaft, zeigte sich aber wenig häuslicherisch, sondern gab sich ziemlich stark dem Trunke hin. Die Lektüre, mit welcher er sich befaßte, war eine den Geistesgaben Oettlis keineswegs entsprechende. Mit Vorliebe studierte er in einem naturwissenschaftlichen Buche sowie in Abhandlungen über Astronomie, und ebenso vertiefte er

sich in religiös-philosophische Schriften materialistischen oder pantheistischen Inhalts. Diese Schriften veranlaßten ihn zu Grübeleien über das Wesen der Gottheit, über Unsterblichkeit usw., denen seine geringe Intelligenz nicht gewachsen war.

Oettli ist entfernt verwandt mit der Familie des Adam Bach, der in Weinfeld eine Wirtschaft bewirbt. Schon längst faßte Oettli eine heftige Neigung zu der Tochter Emilie Bach, welche im Alter von siebzehn Jahren auf letzte Ostern konfirmiert werden sollte. Seine Anträge fanden indes kein Gehör. Oettlis Trachten ging nun dahin, entweder Emilie Bach zu gewinnen, mit welcher er glücklich zu werden hoffte, oder nach Amerika auszuwandern. Zu letztem fehlte ihm das Geld, und seine Erwartungen um Hilfe von der Heimatgemeinde mußten schwinden, als er sich bei jener verwendete, indessen ermahnt wurde, lieber in der alten Heimat sein Brot zu verdienen.

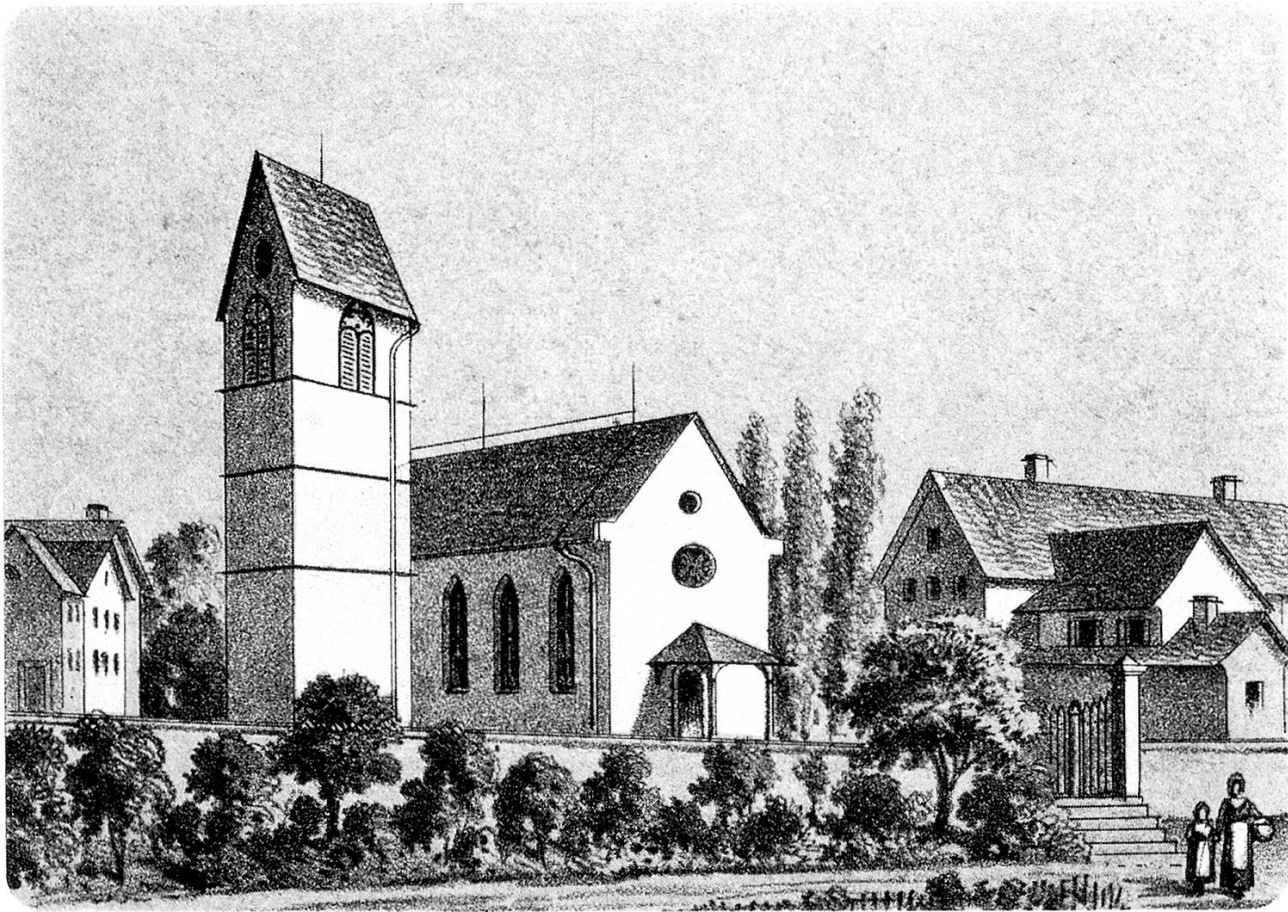
Am 16. März dieses Jahres kam Oettli in das Bachsche Haus, wo er in der angebauten Stickerei der Arbeit und dem Gesange der dort mit Sticker Nater beschäftigten Emilie Bach zuschaute und zuhörte. Während des Mittagessens saß er Emilie Bach gegenüber, die indessen nicht so freundlich war, wie er erwartet hatte. Sie hatte ihn bei dem Eintritte ins Haus Nater gegenüber als Halbnarren bezeichnet und anfänglich die Tür der Stickerei abgeschlossen, um seinen Eintritt zu wehren. Nach dem Essen verweilte Oettli in der Wirtsstube, wohin Emilie Bach wiederholt kommen mußte. Hier sollte er seine schreckliche Tat begehen. Er war mit einem dolchartigen Messer und einer geladenen Pistole versehen und benützte den Augenblick, als Emilie ihm auf sein Begehren etwas Brot abschneiden wollte, über sie herzufallen, sie gegen die Wand zu drücken und ihr mit dem Messer einen tödlichen Stich in die Brust zu versetzen, wobei er ihr zurief, daß, wenn *er* sie nicht besitzen könne, sie auch kein anderer



C. Boltshauser,
Keßwil.

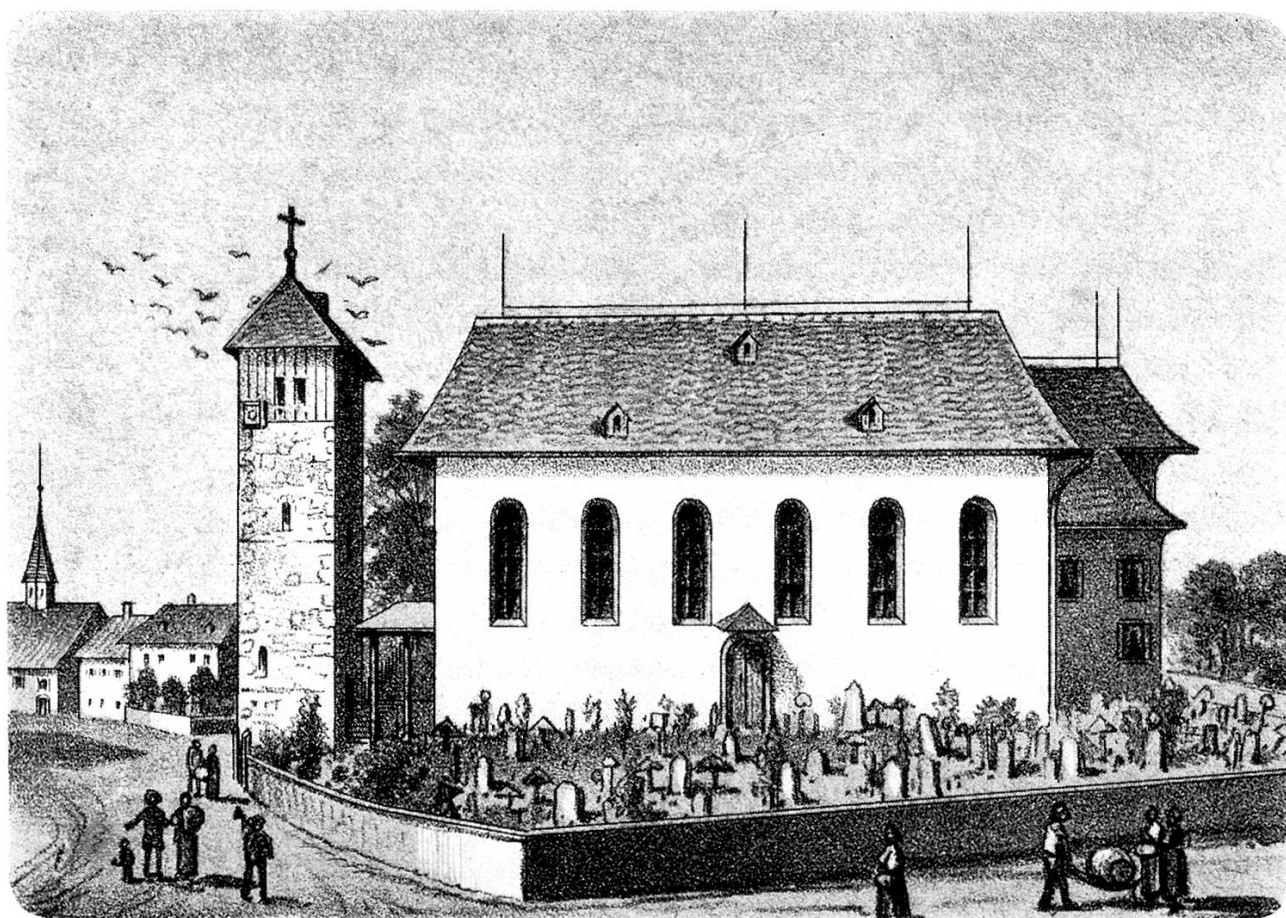
besitzen müsse. Die Getroffene war imstande, sich loszuringen, und konnte, nachdem sie einen zweiten Stich in die Brust erhalten, den Ausgang gewinnen, wohin sie Oettli verfolgte, der ihr, als die Verfolgte die Treppe hinauf sich flüchten wollte, noch einen dritten Stich in den Schenkel beibrachte. Hier, bei der Treppe, wurde Oettli von dem Gipser Hehl gepackt, der im obern Stockwerke beschäftigt war und auf das Geschrei der Bach herbeieilte. Die Brustwunden waren absolut tödlich.

Oettli selbst ist der Tat geständig und imstande, dieselbe in allen Details zu erzählen. In Frage stehen nur die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten und die Qualifikation des Vergehens als Mord



oder als Totschlag. Oettli behauptet, in einer plötzlichen Aufwallung gehandelt und die folgenden Stiche nur geführt zu haben, weil er sein Opfer bereits verwundet sah und dasselbe nicht länger habe leiden lassen wollen. Trotz dieser Einrede verlangt Oettli aber wiederholt, daß die auf Mord gesetzte Strafe, das heißt die Todesstrafe, auf ihn angewendet werde. Er sieht die Größe seines Verbrechens ein, bereut dasselbe, indem er erklärt, gern sein Leben hingeben zu wollen, wenn er nur das Opfer seiner Handlung wieder ins Leben zurückrufen könnte. Er zieht die Todesstrafe einer Freiheitsstrafe vor, weil der fortwährende Gedanke an seine Tat ihn ins Irrenhaus bringen müßte, welchem Lose er den Tod

C. Boltshauser,
Uttwil.



C. Boltshauser,
Arbon.

vorzieht. In der Voruntersuchung gab Oettli die Absicht, die Bach zu töten, unbedingt zu. Vor den Geschworenen will er nicht wissen, ob er diese Absicht unbedingt hatte oder nicht. Nach seinen weiteren Äußerungen ging die Absicht dahin, im Falle einer Abweisung sowohl sich als Emilie Bach zu töten. Diese letztere Annahme ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, wenn in Betracht gezogen wird, daß Oettli festgenommen wurde, während er noch im Begriffe war, Emilie Bach weiter zu mißhandeln. Als Motive der Tat sind Eifersucht und verschmähte Liebe zu bezeichnen. Früher gab Oettli auch zu, die Tat mit Vorbedacht begangen zu haben. Messer und Pistole hatte er einige Zeit vorher

in St. Gallen gekauft und immer mit sich herumgetragen. Ebenso äußerte er in einem Briefe an die Bach, «daß es ein Unglück geben könnte». In der Verhandlung vor den Geschworenen will Oettli Messer und Pistole gekauft haben, um bei seiner Reise nach Amerika Waffen zu besitzen.

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit wird von den Ärzten bejaht. Interessant ist speziell das diesfallsige Gutachten des Herrn Dr. Reiffer, das auf längerer Beobachtung des Angeklagten im Gefängnisse beruht. Nach demselben liegt in allen sonstigen Handlungen Oettlis nichts, was gegen die Logik und gegen den natürlichen Gang der Dinge verstößt. Oettli war launisch. Er verlor früh seine Eltern, stand allein in der Welt, machte in seiner harten Lehrzeit schwere Erfahrungen. Er war unzufrieden und unglücklich in seiner Lebensstellung. Dieses drückte auf sein Gemüt. Er beschäftigte sich oft mit Todesgedanken und «lag, wie Oettli selbst erzählte, oft unter einem Baume, wo er an den Tod dachte und bei seinen verstorbenen Eltern zu sein wünschte». Er war nicht bössartig, aber von mangelhafter Intelligenz. Er kultivierte weniger die Verstandesseite als die Gefühlsseite. Nun kam die Neigung zu der Bach. Er sah ein, daß er fremder Hilfe bedürfe, und plante nun die Heirat oder die Auswanderung. Als letztere fehlschlug, war seine einzige Aussicht auf die Heirat gerichtet. Sollte diese fehlschlagen, so mochte er nicht mehr leben, oder er wollte sich und seine Geliebte zugleich dem Tode opfern. Selbst in diesem Ideengang liegt, wenn auch die Idee unglücklich war, kein Verstoß gegen die Logik. Bestimmte Tatsachen, aus welchen eine eigentliche Geistesstörung entnommen werden könnte, findet der Gerichtsarzt nirgends gegeben. Dagegen hält er dafür, daß der feste Entschluß zur Tötung unmittelbar vor der Tat erfolgte, als Oettli seine Pläne scheitern sah, als ein Gefühl der Rache wegen verschmähter Liebe ihn übermannte, in welchem Zustande

ein Affekt vorhanden gewesen sein dürfte. Die andern Ärzte dagegen nehmen einen solchen Druck auf den Willen nicht an, sondern bezeichnen den Willen als einen freien.

Die Geschworenen bejahen die auf Mord, verübt mit unverminderter Zurechnungsfähigkeit, gerichtete Frage, welches Vergehen vom Gesetze unbedingt mit der Todesstrafe bedroht wird. Oettli ist ruhig und gefaßt. Selbst nach dem Wahrspruch bittet er nochmals um diese Strafe.

Der Vorsitzende (Herr Meßmer) verkündet dem Angeklagten das Todesurteil, indem er denselben zugleich in ergreifenden Worten auf den höhern Richter hinweist, Worten, die in grellem Kontraste stehen zu dem Benehmen des Publikums, aus dessen Mitte bei der Urteilseröffnung Bravorufe ertönten. Wir gestehen, daß wir eine solche Roheit nicht erwartet hätten. Wir hätten weit lieber gesehen, wenn das Publikum aus den Verhandlungen das Gefühl mit sich nach Hause genommen hätte, daß das Verbrechen allerdings ein schweres und hart zu strafendes, der Verbrecher selbst aber ein Mensch ist, dem wir unser Mitleid nicht versagen können.